

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

## Nur elektronisch

- An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
  - die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
  - die Präsidentin des Rechnungshofes
  - die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
  - den Bürger- und Polizeibeauftragten
  - die Bezirksämter
  - die Sonderbehörden
  - die nichtrechtsfähigen Anstalten
  - die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit
  - die Eigenbetriebe
  - die Eigengesellschaften

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
SenFin IV F 20 - P 6413-7/2026-4-1  
Frau Wedel-Wegner  
Tel. +49 30 9020 4418  
IVF@senfin.berlin.de  
Katharina.Wedel-Wegner@senfin.berlin.de  
www.berlin.de/sen/finanzen  
elektronische Zugangseröffnung  
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG  
poststelle@senfin.berlin.de  
De-Mails richten Sie bitte an  
post@senfin.berlin.de-mail.de  
Klosterstraße 59, 10179 Berlin

08.02.2026

## nachrichtlich

- den Hauptpersonalrat
- die Hauptschwerbehindertenvertretung
- den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
- die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter des Landes Berlin
- die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst der Staatsanwaltschaft
- den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
- den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

## Rundschreiben IV Nr. 8/2026

### **Hinweise zur Durchführung des § 76 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit der Landesbeihilfeverordnung (LBhVO)**

hier: **Dynamisierung der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner beihilfeberechtigter Personen ab 1. März 2026 auf Grund der Rentenwertbestimmungsverordnung 2025**

Im Rahmen der Fünften Verordnung zur Änderung der LBhVO vom 13. Januar 2026 (GVBl. S. 30 ff) wurde u.a. in § 4 Absatz 1 Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) die im

Bundesbeihilferecht bereits bestehende Möglichkeit zur Dynamisierung der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner (im Folgenden: berücksichtigungsfähige Angehörige) beihilfeberechtigter Personen in das Berliner Beihilferecht übernommen (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 6 ff LBhVO).

Bisher galt im Land Berlin eine feste Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Angehörige beihilfeberechtigter Personen in Höhe von **20.000 Euro** (§ 4 Absatz 1 LBhVO [alte Fassung]). Nach Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung der LBhVO vom 13. Januar 2026 (GVBl. S. 30 ff) wird künftig auch in Berlin die Einkommensgrenze in gleichem Maße angepasst wie der aktuelle Rentenwert nach § 1 der jeweils geltenden Rentenwertbestimmungsverordnung. Die Anpassung erfolgt dabei mit Wirkung für das auf das Inkrafttreten der Rentenwertbestimmungsverordnung folgende Kalenderjahr.

#### **Im Einzelnen:**

Gemäß der aktuellen Rentenwertbestimmungsverordnung 2025 – RWBestV 2025 vom 23. Juni 2025 (BGBl. Nr. 148) beträgt der Rentenwert ab 1. Juli 2025 40,79 Euro. Dies entspricht einer Steigerung von 3,74 % gegenüber dem Wert des Vorjahres. Infolge dessen beträgt die neue (erhöhte) Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Angehörige beihilfeberechtigter Personen in Berlin ab 1. März 2026 daher **20.748 Euro**.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Ausschluss der Beihilfefähigkeit durch den in § 4 Absatz 1 LBhVO normierten Gesamtbetrag der Einkünfte dem subsidiären Charakter der Beihilfe Rechnung trägt. Soweit berücksichtigungsfähige Angehörige über ein eigenes (zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes) Einkommen verfügen, das über die in § 4 Absatz 1 Satz 6 ff LBhVO normierte Höhe hinausgeht, bedarf es der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nicht mehr.

Der Versand dieses Rundschreibens erfolgt ausschließlich elektronisch. Das Rundschreiben ist im Internet unter <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben> abrufbar.

Das für die Durchführung der Beihilfe zuständige Landesverwaltungsamt ist mit der Bitte, auch die versorgungsberechtigten Personen in geeigneter Weise zu informieren, gesondert eingebunden worden.

Im Auftrag

Ellen Cavdarci

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link [www.berlin.de/finanzen/datenschutz](http://www.berlin.de/finanzen/datenschutz). Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.